



Brunnen, 7. November 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2015

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Korrektur der Tiefsteuerstrategie dringend notwendig

Fehler in der Steuerpolitik des Kantons Schwyz haben massgeblich dazu beigetragen, den Staatshaushalt aus dem Gleichgewicht zu bringen. Das Eigenkapital des Kantons wird bald aufgezehrt sein. Aufgrund von Fehleinschätzungen in den letzten beiden Teilrevisionen in den Jahren 2006 und 2010 fehlen heute dem Kanton jährlich über Fr. 100 Mio. zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben. Und dies obwohl unser Kanton der Bevölkerung weniger Unterstützung (Bsp. Krankenkassenprämienverbilligung) zukommen lässt als andere Kantone. Zudem hat die Steuerpolitik kaum neue wertschöpfende Arbeitsplätze geschaffen. Unser Wirtschaftswachstum liegt gemäss Bundesamt für Statistik im Kantonsvergleich auf den hintersten Plätzen. Der Kanton Schwyz wird mit Weiterführung der Tiefsteuerstrategie die Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung unseres Kantons nicht meistern können.

Deshalb begrüssen wir die Teilrevision ausserordentlich. Wir fordern jedoch weiterführende Korrekturen in diese Teilrevision aufzunehmen. Nur genügend Einnahmen aus Steuern gewährleisten, dass unser Kanton seinen öffentlichen Aufgaben nachkommen kann. Die vorgeschlagene Teilrevision korrigiert zwar einzelne Fehler, führt aber nicht zum nachhaltig gesunden Staatshaushalt.

Ausgangslage: Strukturelles Defizit ist hausgemacht

Die grosszügigen Steuerentlastungen und Steuergeschenke in den letzten beiden Teilrevisionen hatten erhebliche Steuerausfälle zur Folge. Der Kanton Schwyz besteuert hohe und höchste Einkommen und Vermögen weltweit mit am tiefsten. Tiefe und mittlere Einkommen und Vermögen zahlen nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder auch im Kantonsvergleich übermässig Steuern.

Diese Situation führte trotz massiver Zunahme des Ressourcenpotentials zu einem strukturellen Defizit. Weil das Ressourcenpotential, resp. der Ressourcenindex als Basis für die Bemessung der Zahlungen in den nationalen Finanzausgleich (NFA) dient, stiegen die in den NFA zu zahlenden Beträge markant.



Im Ergebnis kann der Kanton Schwyz den Leistungs-Standard der öffentlichen Hand nicht halten. Über einige Jahre konnte diese Steuerpolitik mit dem Eigenkapital finanziert werden. Jetzt droht eine Staatsverschuldung und ein massiver Leistungsabbau. Dies zeigen die 70 teilweise unsäglichen Sparvorschläge.

Ziel: Ein gerechteres und einfacheres Steuersystem

Wir unterstützen die Ziele, wonach erstens in dieser Teilrevision die notwendigen technischen Anpassungen vorgenommen und zweitens Mehrerträge erzielt werden sollen. Die Anpassungen sollen jedoch so erfolgen, dass der geplante, als Entlastungsmassnahmen bezeichnete Leistungsabbau verhindert werden kann. Es sollen nicht Fr. 63 Mio., sondern Mehrerträge in der Grössenordnung von Fr. 100 Mio. erzielt werden.

Gleichzeitig sollen drittens die weiterführenden Korrekturen für ein gerechtes und einfacheres Schwyzer Steuerwesen umgesetzt werden. Diese dritte Zielsetzung ist notwendig, um den Kanton Schwyz langfristig sowohl als Firmenstandort als auch als Wohn- und Arbeitsort attraktiv zu halten. Entscheidend für den nachhaltigen Erfolg unseres Staatsgebildes sind nicht kurzfristig tiefste Steuern, sondern ein dauerhaft gesundes Staatsgebilde mit guter Infrastruktur und mit wertschöpfenden Unternehmen. Um diese Ziele zu erreichen, sind die aktuell vom Kanton erbrachten Leistungen notwendig. Schwyz müsste gar vermehrt (Bsp. Infrastrukturen, Bildung) investieren können.

Massnahmen für ein sinnvolles und gerechtes Schwyzer Steuerwesen

Das Schwyzer Steuerwesen richtet sich nicht mehr nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Entscheidende nationale und regionale Veränderungen sind in den letzten beiden Teilrevisionen nicht entsprechend berücksichtigt worden. Die Verteilung des Wirtschaftserfolgs an alle Bürger über ein progressives Steuersystem ist für die Wohlfahrt zwingend und deshalb sinnvoll. Grössere weiterführende Anpassungen sind für ein gerechtes Schwyzer Steuerwesen dringend notwendig.

- Anpassen der Progressionskurve

Ein Sozialstaat kann auf Dauer nur dann funktionieren, wenn die Verteilungsmechanismen intakt sind. Eine gerechte Verteilung muss auf den Besteuerungsgrundsätzen der Allgemeinheit, der Gleichmässigkeit sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufbauen. Die wichtigsten Instrumente sind progressive Steuern, gerechte Löhne und abgestimmte Sozialtransfers. Die Steuerprogression im Schwyzer Steuersystem weist im Vergleich zum Bund und den anderen Kantonen grosse Unterschiede auf. Die tiefen und mittleren Einkommen werden im Kantonsvergleich unverhältnismässig stark besteuert. Sie müssen unbedingt entlastet werden. Versprechen dazu hatten die Regierungen in den letzten beiden Teilrevisionen abgegeben. Jetzt ist die Zeit gekommen, diese auch einzulösen. Der Steuertarif bestimmt zusammen mit der Bemessungsgrundlage, wie die Steuerlast auf die einzelnen steuerpflichtigen Personen mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit verteilt wird. Die Tarife sind so zu wählen, dass der Kanton Schwyz auch bei tiefen und mittleren steuerbaren Einkommen im Vergleich mit anderen Kantonen in den vordersten Rängen anzutreffen ist.



- Anhebung der Steuer-Eintrittsschwelle

Nur sehr wenige Kantone besteuern die tiefsten Einkommen so stark wie der Kanton Schwyz. Diese ungerechte, unhaltbare und unwirtschaftliche Situation muss korrigiert werden. Unwirtschaftlich ist die aktuelle Praxis in Fällen, wo Steuern von natürlichen Personen erhoben werden, die andererseits Sozialtransferbezüger sind. Wir beantragen die Anhebung der Steuer-Eintrittsschwelle auf die Werte der Bundessteuer.

- Angleichung der Besteuerung von juristischen Personen

Bereits in der letzten Vernehmlassung opponierten wir mit Nachdruck gegen die Reduktion des Gewinnsteuersatzes. Mit der Senkung des Gewinnsteuersatzes hat der Kanton Schwyz wie befürchtet die fatale Steuersenkungsspirale unnötig weiter angetrieben. Jetzt, da Mehreinnahmen notwendig werden, sollen die juristischen Personen nur 2.3 Mio. Franken beitragen. Die Unternehmenssteuern beeinflussen aber den Ressourcenindex erheblich. Deshalb sind Korrekturen in der Besteuerung von juristischen Personen angebracht. Der Verweis auf die ungewisse Unternehmenssteuerreform III rechtfertigt keinen Verzicht auf Korrekturen.

- Nachholen des Teuerungsausgleichs und Ausgleich der kalten Progression

Der in der letzten Teilrevision nur zur Hälfte gewährte Ausgleich der Teuerung führt zur kalten Progression. Ein nur teilweise gewährter Ausgleich der kalten Progression bedeutet eine Verschlechterung vor allem für untere und mittlere Einkommen. Sie fallen auch bei unveränderten Realeinkommen aufgrund der Teuerung in höhere Tarifstufen. Wir fordern, dass die bei der letzten Anpassung nicht gewährte Hälfte sowie die zwischenzeitlich weiter aufgelaufene Teuerung mit der vorliegenden Revision vollständig ausgeglichen wird.

- Beseitigung der grossen innerkantonalen Unterschiede

Der Kanton Schwyz hat im Schweizer Vergleich die grössten Ungleichgewichte bei Steuersatz und Steuerfuss zwischen den Gemeinden. Mit dem Innerkantonalen Finanzausgleich IFA konnten noch grössere Ungleichgewichte verhindert werden. In dieser Teilrevision dürfen Veränderungen, welche die Gemeinden betreffen, nicht zu steigenden Ungleichgewichten führen.

- Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Die Pauschalbesteuerung verstösst gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist ein massiver Verstoss gegen ein gerechtes Steuersystem, wenn ausschliesslich für reiche Ausländerinnen und Ausländer von der Besteuerung auf der Basis von Einkommen und Vermögen abgewichen wird. Wie das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, werden Steuerausfälle durch allfällige Wegzüge aufgrund der Abschaffung der Pauschalbesteuerung durch neue Zuzüge in dieselben Liegenschaften und durch die ordentliche Besteuerung der Dableibenden kompensiert. Aus diesen Gründen fordern wir die Abschaffung dieser insgesamt für den Kanton Schwyz schädlichen Spezialsteuer.

- Gerechte Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum im Baurecht

Die aktuelle Praxis der Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum im Baurecht ist ungerecht. Es ist nicht korrekt, den vollen Baurechtszins (zu 100%) beim bereits um 35% gekürzten Mietwert in Abzug zu bringen. Diese ungerechte Praxis stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber den Wohneigentümern ohne Baurecht sowie gegenüber Mietern dar. Auch Mieter können den Mietpreisanteil für den Bodenanteil nicht in Abzug bringen. Deshalb fordern wir



eine Gesetzesregelung, wonach der Baurechtszins von selbstbewohntem Wohneigentum im Baurecht nicht vom Eigenmietwert, sondern vom vollen Mietwert abgezogen werden muss.

Massnahmen für ein einfacheres Schwyzer Steuerwesen

- Vereinfachung durch Verzicht auf unterschiedliche Regelungen in Gemeinde, Bezirk und Kanton

Das Schwyzer Steuersystem muss einfach und dauerhaft gestaltet werden. Unterschiedliche Systeme für Gemeinden, Bezirke und Kanton bergen Risiken und Potential zu Mehraufwand bei Steuerbehörde und Steuersubjekten. Die nur für den Kanton vorgesehene oberste Einkommensstufe soll deshalb auch für die Gemeinden und Bezirke gelten.

- Vereinfachung durch Anlehnung an die Steuergesetzgebung des Bundes

Die konsequente Anlehnung an die Steuergesetzgebung des Bundes birgt Potential zur Vereinfachung des Schwyzer Steuerwesens. Verschiedenste Abweichungen erhöhen den Aufwand bei der Steuerbehörde und beim Steuersubjekt. Wir beantragen eine vertiefte Prüfung einer konsequenten Anlehnung an die Steuergesetzgebung des Bundes.

- Vereinfachung durch Pauschalabzüge

Entscheidend für ein gerechtes Steuerwesen sind nicht minim unterschiedliche Abzüge, sondern die bereits mehrfach geforderte Anpassung der Progression. Wir empfehlen, die vielen verschiedenen Abzüge einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Es soll geklärt werden, ob Abzüge abgeschafft oder durch Pauschalabzüge ersetzt werden können. Beispiele für mögliche Vereinfachungen sind die Pauschalisierung der Abzüge bei den Berufsauslagen sowie bei den Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien.

I. Technische Änderungen aufgrund des StHG

Bemerkung zu allen technischen Änderungen aufgrund des StHG:

Die uneingeschränkte Anpassung der Gesetzesparagrafen an die Bundesgesetzgebung wird begrüsst.

A. Mitarbeiterbeteiligungen



<p>§ 5 Abs. 2 Bst. b</p> <p>² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen.</p>	
<p>§ 18 b) Unselbstständige Erwerbstätigkeit aa) Grundsatz</p> <p>Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.</p>	
<p>§ 18a (neu) bb) Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:</p> <p>a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;</p> <p>b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Bst. a.</p> <p>² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.</p>	
<p>§ 18b (neu) cc) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare</p>	



<p>Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. ² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre. ³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.</p>	
<p>§ 18c (neu) dd) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.</p>	
<p>§ 18d (neu) ee) Anteilsmässige Besteuerung</p> <p>Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.</p>	
<p>§ 22 e) Erträge aus unbeweglichem Vermögen</p>	<p>Antrag zur Praxisänderung bei der Besteuerung von selbstbewohntem Wohneigentum im Baurecht:</p> <p>Eine Gesetzesregelung ist zu formulieren und aufzunehmen, wonach der Baurechtszins von selbstbewohntem Wohneigentum im Baurecht nicht vom Eigenmietwert (65 % des Mietwertes), sondern vom vollen Mietwert (= 100 %) abgezogen werden muss.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist nicht korrekt, den Baurechtszins zu 100% beim bereits um 35% gekürzten Mietwert in Abzug zu bringen. Diese ungerechte Praxis stellt eine Un-</p>



	<p>gleichbehandlung gegenüber den Wohneigentümern ohne Baurecht sowie gegenüber Mietern dar. Alternative Lösungen wären, bei selbstbewohnten Wohnbauten mit Baurechtszins einen pauschalen Abzug auf den Eigenmietwert zu gewähren und auf diese Weise den Bodenanteil zu reduzieren. Ein Abzug des Baurechtszinses wäre danach bei diesen Liegenschaften nicht mehr zu gewähren. Oder es könnte der Praxis des Kantons Zug gefolgt werden, welche nur den Eigenmietwert der Baute anrechnet, ohne Abzug des Baurechtszinses. Baurechtszinsen müssen bei selbstbewohnten Wohnbauten analog wie Mieten als Lebenshaltungskosten gelten.</p>
<p>§ 44a (neu) e) Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 1 sind zum Verkehrswert steuerbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 18b Abs. 2 zu berücksichtigen. ² Mitarbeiterbeteiligungen nach §§ 18b Abs. 3 und 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.</p>	
<p>§ 88 Abs. 2</p> <p>² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, sowie die Ersatzeinkünfte, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.</p>	
<p>§ 92 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet: d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeber schulden die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p>	



<p>§ 96 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p> <p>² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle steuerpflichtig.</p>	
<p>§ 98a (neu) 6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen</p> <p>¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen gemäss § 18b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 18d an der Quelle besteuert.</p> <p>² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.</p>	
<p>§ 147 Abs. 1 Bst. d (neu)</p> <p>¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:</p> <p>d) Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.</p>	
<p>B. Pauschalbesteuerung</p>	



<p>§ 15a (neu) 11. Besteuerung nach dem Aufwand a) Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:</p> <p>a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 4) sind; und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.</p> <p>² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.</p>	<p>Antrag auf Abschaffung der Pauschalbesteuerung: §15a und §15b sind zu streichen</p> <p>Begründung: Die Pauschalbesteuerung verstösst gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist ein massiver Verstoss gegen ein gerechtes Steuersystem, wenn ausschliesslich für reiche Ausländerinnen und Ausländer von der Besteuerung auf der Basis von Einkommen und Vermögen abgewichen wird. Wie das Beispiel des Kantons Zürich zeigt, werden Steuerausfälle durch allfällige Wegzüge aufgrund der Abschaffung der Pauschalbesteuerung durch neue Zuzüge in dieselben Liegenschaften und durch die ordentliche Besteuerung der Dableibenden kompensiert. Aus diesen Gründen fordern wir die Abschaffung dieser insgesamt für den Kanton Schwyz schädlichen Spezialsteuer.</p>
<p>§ 15b (neu) b) Bemessung und Berechnung</p> <p>¹ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:</p> <p>a) 600 000 Franken; b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 22 Abs. 1 Bst. b); c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 4.</p> <p>² Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.</p> <p>³ Der pauschalen Vermögenssteuer, welche nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet wird, unterliegen mindestens die in Abs. 4 erwähnten Vermögenswerte. Als Bemessungsgrundlage gilt mindestens das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage für die pauschale Einkommenssteuer.</p> <p>⁴ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und</p>	



<p>Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:</p> <p>a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;</p> <p>b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;</p> <p>c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</p> <p>d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;</p> <p>e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</p> <p>f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.</p> <p>⁵ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 4 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 1 und 4 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in § 15a Abs. 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staats zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.</p>	
<p>C. <u>Lotteriegewinnbesteuerung</u></p>	
<p>§ 24 Bst. e</p> <p>Steuerbar sind auch:</p> <p>e) die einzelnen Gewinne von über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder</p>	



<p>einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</p>	
<p>§ 33 Abs. 3 Bst. f (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: f) von den einzelnen Gewinnen aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung 5 Prozent als Einsatzkosten, jedoch höchstens 5 000 Franken.</p>	
<p>D. <u>Parteispendenabzug</u></p>	
<p>§ 33 Abs. 3 Bst. d (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: d) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 6 000 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. 	<p>Bemerkung zu §33 Abs. 3 Parteispendenabzug: Wir sind mit der Höhe des Abzugs einverstanden. Im Falle einer konsequenten Vereinfachung durch Angleichung von Steuer-Eintrittsschwelle und Progression an die Bundesebene könnte das Steuerwesen durch einen Angleich der Abzüge weiter vereinfacht werden.</p>
<p>E. <u>Kinderdrittbetreuungskostenabzug</u></p>	
<p>§ 33 Abs. 3 Bst. e (neu)</p> <p>³ Weiter werden abgezogen: e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6 000 Franken.</p>	<p>Bemerkung zu §33 Abs. 3 Kinderdrittbetreuungskostenabzug: Wir sind mit der Höhe des Abzugs einverstanden. Im Falle einer konsequenten Vereinfachung durch Angleichung von Steuer-Eintrittsschwelle und Progression an die Bundesebene könnte das Steuerwesen durch einen Angleich der Abzüge weiter vereinfacht werden.</p>



<p>§ 35 Abs. 1 Bst. e</p> <p>¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: e) 6 300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist.</p>	<p>Bemerkung zur Besteuerung von allein erziehenden Personen: Allein erziehende Personen zählen heute zu den am stärksten belasteten Haushalten. Wir fordern die Prüfung von Entlastungsmassnahmen.</p>
<p>F. <u>Steuerbefreiung konzessionierter Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen</u></p>	
<p>§ 61 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2</p> <p>¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>G. <u>Neues Rechnungslegungsrecht</u></p>	
<p>§ 144 Abs. 3 Satz 2</p> <p>³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach § 143 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.</p>	



II. Steuerpolitische Änderungen	
A. Neuer Titel für Tarif Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden, privilegierte Dividendenbesteuerung	
<p>§ 36 Überschrift, Abs. 3 5. Steuerberechnung a) Steuertarif aa) Tarif für Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden</p> <p>³ Für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, wird die Steuer gemäss Abs. 1 und Abs. 2 zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet.</p>	<p>Antrag §36 Abs. 1 Steuertarife der Teuerung anpassen: Die Tarife der Einkommenssteuer sind unter Berücksichtigung der Teuerung (Basis Dezember 2005 = 100) anzupassen.</p> <p>Begründung: Der in der letzten Teilrevision des Steuergesetzes nicht voll gewährte Teuerungsausgleich muss in dieser Teilrevision voll ausgeglichen werden. Eine nicht ausgeglichene Teuerung hat für tiefe Einkommen die gleiche Auswirkung wie eine Erhöhung der Steuerfüsse. Ein nur teilweise gewährter Ausgleich der kalten Progression bedeutet eine Verschlechterung vor allem für untere und mittlere Einkommen.</p> <p>Antrag §36 Abs. 1 Steuertarife für tiefe und mittlere Einkommen senken und Steuereintrittsschwelle anheben: Die Tarife der Einkommenssteuer sind so anzupassen, dass die tiefen und mittleren steuerbaren Einkommen im Vergleich mit anderen Kantonen vergleichbare Ränge belegt wie bei den hohen und höchsten steuerbaren Einkommen. Zudem ist die Steuereintrittsschwelle auf das Niveau des Bundes anzuheben.</p> <p>Begründung: Die Progression ist im Schwyzer Steuersystem zu wenig ausgeprägt. Die tiefen und mittleren Einkommen werden im Kantonsvergleich unverhältnismässig stark besteuert. Sie müssen aufgrund veränderter regionaler Belastungssituationen, welche sich nicht im Landesindex für Konsumentenpreise LIK widerspiegeln (Bsp.: Überdurchschnittliche Wohnpreisentwicklung), entlastet werden. Versprechen dazu haben die Regierungen in den letzten beiden Teilrevisionen abgegeben. Jetzt ist die Zeit gekommen, diese auch einzulösen. Zudem macht es keinen Sinn, Haushalte unter dem Existenzminimum zu besteuern. Deshalb soll bei der Steuereintrittsschwelle eine Anhebung auf das Niveau des Bundes geprüft werden.</p>



	<p>Antrag §36 Abs. 3 Wechsel zum Teileinkünfteverfahren mit Entlastung zu 40%</p> <p>³ Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, an deren Grundkapital die Steuerpflichtigen zu mindestens 10 Prozent beteiligt sind, sind gemäss Abs. 1 und Abs. 2 im Umfang von 60 Prozent steuerbar.</p> <p>Begründung: Die Steuern für Dividenden aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verletzen aufgrund der Kombination von Teilsatzverfahren mit Entlastung zu 75% und Tiefst-Steuersätzen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die bisherige Besteuerung wurde deshalb auch vom Schwyzer Verwaltungsgericht mit dem Hinweis auf die Verfassung gerügt. Die privilegierte Dividendenbesteuerung hat zudem weitere negative Auswirkungen. Nachweislich werden grosse Beträge an der Stelle von Lohnbezügen als Dividendengewinne ausgeschüttet. Auf diese Weise werden auch die Abgaben an die Sozialwerke umgangen.</p>
<p>B. Neuer Kantonstarif</p>	
<p>§ 36a (neu) bb) Kantonstarif</p> <p>§ 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 152 900 Franken bis zu einem steuerbaren Einkommen von 378 700 Franken, ab dem die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent beträgt.</p>	<p>Antrag §36a bb) Kantonstarif streichen: § 36a streichen.</p> <p>Begründung: Verzicht auf unterschiedliche Regelungen in Gemeinde, Bezirk und Kanton</p> <p>Antrag §36 Abs.1 Zusätzliche Tarifstufe einführen: Die Steuertarife sind um eine weiteren Tarifstufe zu ergänzen: 7 Prozent für die weiteren 152 900 Franken Für steuerbare Einkommen über 225 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p> <p>Begründung: Wir unterstützen Anpassungen an der Tarifkurve. Die Progression ist für einen auf Dauer funktionierenden Sozialstaat unbedingt notwendig. Die Progression</p>



	<p>setzt aber heute im Kanton Schwyz bereits bei tiefsten Einkommen sehr stark ein. Bei hohen und höchsten Einkommen ist die Progression ausgesetzt. Tarifanpassungen auf allen Stufen sind für eine gerechte Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit notwendig.</p> <p>Anpassungen an den Tarifen sollen so erfolgen, dass sie zu einem einfachen Steuersystem und zu kontinuierlicher Besteuerung führen. Ein neuer kantonspezifischer Tarif macht das Schwyzer Steuerwesen kompliziert und aufwändig. Aus diesen Gründen soll die zusätzliche oberste Einkommensstufe auch für Bezirke und Gemeinden eingeführt werden.</p> <p>Für eine lastengerechte Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind unterschiedliche Tarifstufen das falsche Mittel. Dafür muss der Innerkantonale Finanzausgleich sorgen. Wir weisen bei dieser Gelegenheit auf die sehr grosse innerkantonale Unterschiede bei den Steuerfüssen hin und fordern für die nächsten Jahre messbare Ziele für den IFA (Bsp. Maximale Abweichung der Steuerfüsse).</p>
<p>C. <u>Besondere Kapitalleistungen: Maximalsatz</u></p>	
<p>§ 38 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitalleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p>	<p>Bemerkung zu §38 Abs. 1 Maximalsatz besondere Kapitalleistungen: Die Erhöhung des Maximalsatzes auf 2.5% wird begrüsst.</p>
<p>§39b ee) Liquidationsgewinne</p>	<p>Antrag §39b ee) Korrektur Liquidationsgewinne prüfen: Wir fordern die vertiefte Prüfung zur Erzielung von Mehrerträgen bei den Liquidationsgewinnen.</p> <p>Begründung: Über Liquidationsgewinne können grosse Teile von Unternehmensgewinnen bevorzugt versteuert werden. Diese Steuerobjekte werden hoch privilegiert behandelt. Die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit stellen wir in</p>



	<p>diesem Fall in Frage. Deshalb soll auch diese Steuerart einen Beitrag an die Sanierung der Kantonsfinanzen leisten.</p>
<p>D. Vermögenssteuer: Steuersatz</p>	
<p>§ 48 Abs. 1 ¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens.</p>	<p>Antrag §48 Abs. 1 Steuersatz auf 0.8 Promille anheben: ¹ Die Vermögenssteuer beträgt 0.8 Promille des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Bemerkung: Wir beurteilen die Erhöhung des Vermögenssteuersatzes als zwingend notwendig. Allerdings führt die Erhöhung um 0.1‰ auf neu 0.6‰ nicht zu den benötigten Mehrerträgen. Wie bereits erwähnt kann das oberste Ziel nicht darin liegen, die Vermögen tiefer zu besteuern als in der günstigsten Gemeinde eines Nachbarkantons. Der Kanton Schwyz soll zum moderaten Vermögenssteuersatz von 0.8‰ zurückkehren.</p>
<p>E. Minimalsteuer ordentlich besteuerte JP: Mindestbetrag</p>	
<p>§71 - §86</p>	<p>Antrag §71-§86 Rückkehr zum zweistufigen Tarif für JP Wir fordern eine vertiefte Prüfung einer Rückkehr zur Praxis vor 2005 mit Tarifen für Gewinn- und Kapital.</p> <p>Begründung: Mit den Senkungen der Unternehmenssteuern in der letzten Teilrevision hat der Kanton Schwyz wie befürchtet die Steuersenkungsspirale unnötig weiter angetrieben. Die juristischen Personen sollen deshalb - nach den massiven Steuersenkungen in den letzten Jahren - entsprechend mehr als die geplanten 2.3 Mio. zur ausgeglichenen Staatsrechnung beitragen. Sie beeinflussen den Ressourcenindex und damit die Zahlungen in den NFA nicht unerheblich.</p> <p>Alternativantrag §71-§86 Einheitstarif JP Als Alternative ist ein Einheitstarif für den ganzen Kanton (für Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirche) zu prüfen. Dieser wäre so anzusetzen, dass der Steuersenkungswettbewerb mit den umliegenden Kantonen nicht weiter angeheizt wird.</p>



<p>§ 82 Abs. 1</p> <p>¹ Die Minimalsteuer beträgt 0.4 Promille des massgebenden Eigenkapitals, mindestens aber 300 Franken.</p>	<p>Antrag §82 Abs. 1 Verzicht auf Minimalsteuer: Verzicht auf eine Minimalsteuer und Rückkehr zur Praxis vor 2005.</p> <p>Begründung: Eine Mindestbetrag-Besteuerung verletzt das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der richtige und gerechte Weg um Mehrerträge zu erzielen ist die Erhöhung der Steuersätze der ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Deshalb fordern wir die Rückkehr zur Besteuerung von Gewinn und Kapital gemäss Praxis vor 2005.</p>								
<p>F. <u>Minimalsteuer privilegiert besteuerte JP: Mindestbetrag</u></p>									
<p>§ 83 Abs. 1</p> <p>¹ Holding- sowie Domizil- und gemischte Gesellschaften entrichten eine Minimalsteuer von 0.025 Promille vom massgebenden Eigenkapital, mindestens aber 300 Franken.</p>	<p>Antrag §83 Abs. 1 Verzicht auf Minimalsteuer: Verzicht auf eine Minimalsteuer und Rückkehr zur Praxis vor 2005.</p> <p>Begründung: Eine Mindestbetrag-Besteuerung verletzt das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der richtige und gerechte Weg um Mehrerträge zu erzielen ist die Erhöhung der Steuersätze der privilegiert besteuerten Gesellschaften. Deshalb fordern wir die Rückkehr zur Besteuerung von Gewinn und Kapital gemäss Praxis vor 2005.</p>								
<p>G. <u>Grundstückgewinnsteuer: Besitzesdauerzuschlag</u></p>									
<p>§ 120 Abs. 2</p> <p>² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer</p> <table border="0"> <tr> <td>von weniger als 1 Jahr</td> <td>um 40 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 2 Jahren</td> <td>um 30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 3 Jahren</td> <td>um 20 Prozent</td> </tr> <tr> <td>von weniger als 4 Jahren</td> <td>um 10 Prozent.</td> </tr> </table>	von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent	von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent	von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent	von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.	<p>Bemerkung zu §120 Abs. 2 Besitzesdauerzuschlag: Wir begrüssen diese Korrektur. Mit dieser vernünftigen Rückkehr zur alten Praxis werden "schnell" realisierte Gewinne aus Grundstücksspekulationen wieder höher besteuert. Um Grundstücksspekulationen und ihre problematischen Folgen zu verhindern, reicht diese Anpassung allein jedoch nicht aus. Hierfür ist die Tiefst-Steuerpolitik grundlegend zu hinterfragen. Denn sie beeinflusst das Wachstum "von aussen" (Zuwanderung) massgeblich.</p>
von weniger als 1 Jahr	um 40 Prozent								
von weniger als 2 Jahren	um 30 Prozent								
von weniger als 3 Jahren	um 20 Prozent								
von weniger als 4 Jahren	um 10 Prozent.								



H. Grundstückgewinnsteuer: Neuverteilung Ertrag	
<p>§ 199 Abs. 1</p> <p>¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zu einem Viertel nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.</p>	<p>Antrag §199 Abs. 1 Verteilung Ertrag beibehalten:</p> <p>¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer wird zur Hälfte nach Massgabe des Gesetzes über den Finanzausgleich auf die Bezirke und Gemeinden verteilt.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Abstimmung vom 23. September 2012 hat das Schwyzer Volk diese Umverteilung abgelehnt. Der Ertrag soll deshalb weiterhin zur Hälfte an die Bezirke und Gemeinden verteilt werden.</p> <p>Vorschläge zu Anpassungen im Gesetz über den Finanzausgleich:</p> <p>Prognosen und Berechnungen der Auswirkungen dieser Steuergesetzrevision auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden fehlen. Ob die Ertragsausfälle über andere Steuereinnahmen kompensiert werden und wie sich die zukünftige Situation für die jeweiligen Gemeinden und Bezirke darstellt, wird nicht ausgewiesen. Wir vermuten, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung die immer noch grossen Unterschiede weiter vergrössern wird. Wir fordern, dass in der Steuergesetzvorlage an den Kantonsrat eine solche Berechnung der Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden und Bezirke aufgeführt wird.</p> <p>Um ein eine Verschärfung der Ungleichheiten zu verhindern, sollen die Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zu 100% nach der Steuerkraft (nicht wie bisher 50% nach Einwohnerzahl) auf die Bezirke und Gemeinden verteilt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist eine vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit des Innerkantonalen Finanzausgleichs IFA seit dessen Einführung dringend notwendig. Wir empfehlen die Einführung eines systematischen, jährlichen Monitorings der Entwicklung anhand der wichtigsten Indikatoren zuhanden des Kantonsrats.</p>
<p>III.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die nachfolgende Vorschrift wie folgt geändert:</p>	



<p>Gesetz über den Finanzausgleich:</p> <p>§ 12 4. Verteilung der Grundstückgewinnsteuer</p> <p>¹ Ein Viertel des Ertrages der Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton zu einem Drittel den Bezirken und zu zwei Dritteln den Gemeinden abgetreten.</p> <p>² Die getrennten Bezirks- und Gemeindeanteile werden nach der relativen Steuerkraft auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden verteilt.</p> <p>³ Der Anteil der Bezirke und Gemeinden wird zusammen mit dem Steuerkraftausgleich nach §§ 10 und 11 dazu verwendet, um die tiefe relative Steuerkraft einzelner Bezirke und Gemeinden anzuheben.</p>	
---	--

III. Sonstige rechtliche Änderungen	
A. <u>Wiedereingebrachte Abschreibungen bei Grundstückgewinnen des Geschäftsvermögens</u>	
<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>⁴ Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p> <p>§ 64 Abs. 3</p> <p>³ Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	
B. <u>Ausgleich der kalten Progression: Ergänzung der Pauschalbesteuerung</u>	
<p>§ 49 Abs. 1 Satz 2</p>	



<p>¹ ... Ausserdem können zu diesem Zwecke die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15b Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p>	
<p>C. <u>Quellensteuer: Abzüge und ELM/QSt</u></p>	
<p>§ 90 Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ ... In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.</p>	
<p>§ 92 Abs. 1 Bst. c</p> <p>¹ Die Schuldner der steuerbaren Leistungen sind verpflichtet: c) die Steuern periodisch an die zuständige Amtsstelle abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular oder elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.</p>	
<p>§ 94 Abs. 2</p> <p>wird aufgehoben.</p>	
<p>D. <u>Verfahrensrechtliche Bestimmungen: RIP und Aufhebung der vollstreckungsrechtlichen Urteilsleichstellung</u></p>	
<p>§ 167</p> <p>¹ Die Beschwerdeinstanz ist bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. ² Sie kann den angefochtenen Entscheid nach Anhören der beschwerdeführenden Partei zu deren Nachteil abändern. ³ Der Beschwerdeinstanz stehen dieselben Befugnisse zu wie den Veranla-</p>	<p>Bemerkung §167 Urteilsleichstellung: Wir begrüssen diese verfahrensrechtliche Anpassung.</p>



gungsbehörden.	
<p>§ 191 wird aufgehoben.</p>	
<p>E. <u>Schlussbestimmungen</u></p>	
<p>§ 250c (neu) 10. Teilrevision 2014</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2015 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. ² Die zusätzliche Tarifstufe für die Kantonssteuer nach § 36a wird bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2016 angewandt. ³ Für die übrigen Änderungen bei der Quellensteuer und für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014. ⁴ Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen betreffend Mitarbeiterbeteiligungen (§§ 5 Abs. 2 Bst. b, 18, 18a - d, 44a, 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 Bst. d, 96 Abs. 1 und 2, 98a, 99, 147 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts. ⁵ § 167 Abs. 1 und 2 finden auf alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen hängig sind.</p>	
<p>II.</p> <p>Das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 28. Januar 1988 wird per 31. Dezember 2014 aufgehoben.</p>	



IV. Redaktionelle Änderungen	
A. <u>Sozialabzug IV-Empfänger: Ersatz „Vollrente“ durch „ganze Rente“</u>	
§ 35 Abs. 1 Bst. f	
¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen: f) 3 200 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist oder eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht.	
B. <u>Lebensversicherungen: neuer Titel</u>	
§ 45 Überschrift	f) Lebensversicherungen
C. <u>Quellensteuer: Ergänzung Paragraphenzitat bei Begriffsbestimmung</u>	
§ 99	7. Begriffsbestimmung
Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 95 bis 98a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	
D. <u>Abgegoltene Steuer: neuer Titel</u>	
§ 100 Überschrift	8. Abgegoltene Steuer
E. <u>Schuldnerpflichten: neuer Titel</u>	
§ 101 Überschrift	9. Schuldnerpflichten
F. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel</u>	



<p>§ 250a Abs. 1 Satz 2</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p>	
<p>G. <u>Übergangsbestimmung: Entfernung der Vorbehaltsklausel und Korrektur Paragraphenzitat</u></p>	
<p>§ 250b Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2010 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.</p> <p>² Für die Änderungen bei der Quellen- und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2009.</p>	

Schlussbemerkung

Mit vorliegendem Regierungsvorschlag werden zwar Korrekturen vorgenommen. Geändert wird die Steuerpolitik jedoch nicht in ausreichendem Masse. Dies einzig, weil die Regierung weiterhin die tiefsten Steuern für hohe und höchste Einkommen "anbieten" will.

Der Kanton Schwyz kann so im Ergebnis mittelfristig nicht zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt geführt werden. Der Bürger muss sich vom heute gewohnten und für einen zukunftsfähigen Kanton notwendigen Leistungsstandard der öffentlichen Hand verabschieden. Der Abbau ist erzwungen. Abgebaut wird auch in für den Kanton Schwyz zentralen Erfolgspositionen wie der Bildung. Die finanziellen Mittel werden über Jahre fehlen, um die grossen Herausforderungen (Bsp. Ausbau der Bildung, Alterung der Schwyzer Bevölkerung, Unterhalt der Verkehrsnetze, Energiewende) zu bewältigen. Der Leistungsabbau trifft die bereits heute stark belasteten Haushalte (Bsp. Familienhaushalte) zuerst und am stärksten.

Wir fordern die Regierung auf, die vorgeschlagenen weiterführenden Korrekturen für ein gerechtes und einfacheres Schwyzer Steuerwesen in diese Teilrevision aufzunehmen.

Sozialdemokratische Partei SP Schwyz
Martin Reichlin, Präsident